

Regeln für die Plakatierung in der Universität Bielefeld vom 16. November 2009

Das Rektorat der Universität Bielefeld hält an seiner Auffassung fest, dass Universitäten Raum für offene geistige Auseinandersetzungen bieten sollen. Für diese müssen jedoch, soll ein freier Meinungsaustausch erhalten bleiben, bestimmte Verfahrensregeln gelten, für die folgende Aspekte relevant sind:

- Meinungsvielfalt muss möglich sein,
- Meinungstoleranz muss – auch durch gegenseitige Rücksichtnahme – gewährleistet werden,
- die Identifikation der gesamten Universität mit der Meinungsäußerung einzelner Mitgliedergruppen muss vermieden werden.

Für die Anbringung von Plakaten, Bannern, Aufklebern u.ä. (im folgenden: Plakate) in der Halle sind ferner auch betriebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie die Gewährleistung der Sicherheit und die der Erkennbarkeit der Wegehinweise im Universitätsgebäude.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren mit der Plakatierung gemachten Erfahrungen bekräftigt das Rektorat seine früher hierzu getroffenen Regelungen, präzisiert sie und fasst sie unter Berücksichtigung der für die zentrale Halle vorgesehenen Umgestaltung folgendermaßen zusammen:

A) Plakatierungsflächen

1. Zur Plakatierung in der Halle stehen die Betonbrüstungen der Galerie (Ebene 1) und die besonders ausgewiesenen Flächen an den dahinter liegenden Wänden sowie in den Bibliothekszugängen zur Verfügung.
2. Von der Plakatierung ausgenommen sind die Balkonbrüstungen der Brücken K, L, M und N in der zentralen Halle sowie die Betonbrüstung im Bauabschnitt T, linke Hälfte (oberhalb des Hausservice und des Info-Punktes).
3. Außerdem ist das Plakatieren in der Halle auf folgenden Flächen nicht gestattet:
 - a) Stirnflächen der Hörsäle,
 - b) Stirnfläche des Auditorium Maximum,
 - c) metallverkleidete Pfeiler (rote Säulen),
 - d) die Treppen samt Brüstungen
 - e) die Gerüste der zur Galerie führenden Wendeltreppen,
 - f) Glasflächen, insbesondere an Türen.

Außerdem dürfen offizielle Ausschilde- rungen (insbesondere Gebäudeab- schnittsbezeichnungen, Wegweiser, Hin- weistafeln, Verbotsschilder) nicht durch Plakate ganz oder teilweise verdeckt werden.

4. Plakatierungen, mit denen die Halle quer überspannt wird, sind unzulässig. Über Ausnahmen aus besonderen Anlässen (z.B. Gremienwahlen, besonderen Ankün- digungen der Studierendenschaft etc.) entscheidet der Rektor.

5. An den Seitenwänden der Treppe vom Haupteingang zur Halle dürfen Plakate nur mit Genehmigung des Ästhetischen Zentrums und entsprechender Kenntlich- machung angebracht werden.
6. Im Universitätshauptgebäude dürfen au- ßerhalb der Halle Plakate nur an hierfür vorgesehenen Anschlagflächen (Schwar- ze Bretter, Fakultätsbretter usw.) ange- bracht werden.
7. Im Außenbereich (insbesondere Außen- wände des Universitätshauptgebäudes, Brücke zur S-Bahn-Station, Parkhäuser) ist ein Plakatieren nicht gestattet.

B) Plakatinhalte

1. Plakate strafbaren Inhalts sowie solche, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen nicht angebracht werden.
2. Plakate, die für politische Parteien wer- ben, insbesondere Wahlplakate, dürfen nicht angebracht werden.

C) Befestigung, Plakatgröße, Aushangdauer

1. Plakate dürfen nur mit leicht entfern- baren Klebestreifen befestigt werden. Ganzflä- chig oder fest angeklebte Plakate sind un- zulässig.
2. Die an den Betonbrüstungen aufgehän- gten Plakate dürfen nicht über die Betonflä- che hinaus herabhängen.
3. Plakate, die Veranstaltungsankündigun- gen enthalten, dürfen frühestens 4 Wo- chen vorher angebracht werden und sind mit dem Ablauf des Veranstaltungsterms wieder zu entfernen.
4. Plakate ohne Veranstaltungsankündigun- gen (Daueraushänge) dürfen nur im ge- kennzeichneten Brüstungsbereich im Bauabschnitt C (Betonbrüstung von BCL bis MCD) angebracht werden.

D) Berechtigung, Kennzeichnung

1. Plakatieren dürfen
 - a) Organe, Fakultäten und Einrichtun- gen der Universität,
 - b) Organe der Studierendenschaft,
 - c) Studentische Vereinigungen, die in die beim Rektor (Rektorat, Dezernat II) geführte Liste als solche eingetra- gen sind oder sich für diesen Zweck dort anmelden.
2. Jedes Plakat muss die Urheberschaft (an der Brüstung: in einer von der Hallenebe- ne aus lesbaren Form) deutlich erkennen lassen.
3. Plakate, Banner und Aufkleber, die diesen Regelungen nicht entsprechen, werden entfernt. Die entstehenden Kosten werden den Verantwortlichen in Rechnung ge- stellt.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 35 Nr. 19 S. 381 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektors der Universität Bielefeld vom 13. Oktober 2009.

Bielefeld, den 16. November 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer